## Analyse des Ausgabeverhaltens

Bedeutung war die Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Mehrwertsteuer, die den öffentlichen Haushalt, insbesondere die künftigen Staatseinnahmen, nachhaltig beeinflusst. Dieses umfassende Vertrags- und Gesetzeswerk war, bedingt durch den Zollvertrag mit der Schweiz, zu übernehmen.

Der umfassende Bericht und Antrag der Regierung betreffend ein Gesetz über die Mehrwertsteuer (MWStG) gab ausführlich über die personellen und finanziellen Aspekte zur Einrichtung einer MWSt-Abteilung bei der Steuerverwaltung sowie über die Auswirkungen auf die Fiskaleinnahmen Auskunft.313 Die Jahreskosten wurden bei selbständiger Einhebung der MWSt, ohne Berücksichtigung der EDV-Einführungsund Unterhaltskosten und der zusätzlichen Aufwendungen für die Verwaltungsgerichte, auf knapp 1 Mio CHF geschätzt. Für das Jahr 1995 wurde aufgrund vorgenommener Erhebungen mit Mehreinnahmen von 15 bis 18 Mio CHF gegenüber den bisherigen Einnahmen aus der Warenumsatzsteuer (WUSt) gerechnet. Obwohl die Verhandlungen zum Vertrag und zur Vereinbarung noch nicht abgeschlossen waren, musste der Landtag unter Zeitdruck im Oktober 1994 auf die Gesetzesvorlage betreffend die MWSt eingehen. Zur Aufrechterhaltung des Zollvertrags war Liechtenstein verpflichtet, die schweizerische MWSt-Verordnung in ihrem materiellen Gehalt zu übernehmen. Gleichzeitig war Liechtenstein bestrebt, eine selbständige Steuererhebung durchzuführen, um sich die Mehrerträge, die sich insbesondere aus dem stark ausgebauten Dienstleistungssektor des Landes ergeben, zu sichern sowie den Datenschutz für das Banken- und Treuhandwesen des Landes vor den Schweizer Behörden zu gewährleisten.

Das MWStG bringt, wie auch andere Gesetze, zusätzliche administrative Aufwendungen sowohl für die öffentliche Verwaltung als auch für private Unternehmen und Haushalte mit sich. Auffallend ist, dass im Antrag der Regierung auf andere Aufwendungen in der Landesverwaltung, insbesondere im verwaltungsrechtlichen und EDV-Bereich, nicht eingegangen wird. Wie beim Schulgesetz fehlen auch in diesen Unterlagen Hinweise zu den erforderlichen personellen Ressourcen in der Landesverwaltung sowie zu den Massnahmen, die zur Ein- und Durchführung erforderlich sind. Auf die administrativen und finanziellen Auf-

<sup>313</sup> Vgl. BuA betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Mehrwertsteuer (MWStG), Nr. 65/1994.